



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Wissler (DIE LINKE) vom 03.11.2016

betreffend BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Zum 1. August 2016 ist das 25. BAföG-Änderungsgesetz mit seinen substanziellen und strukturellen Verbesserungen der BAföG-Leistungen für die Studierenden, Schülerinnen und Schüler in Kraft getreten. Damit stiegen zum Wintersemester 2016/2017 die Bedarfssätze und Freibeträge um 7 %. Es erfolgten unter anderem Anhebungen des Wohnkostenzuschlags, des Kinderbetreuungszuschlags und des Vermögensfreibetrages. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Chancengerechtigkeit in der Bildung auch weiterhin zu sichern und eine individuelle Bildungsfinanzierung zu gewährleisten, wenn familiär die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. Seit dem Jahr 2015 hat der Bund die Finanzierung der BAföG-Leistungen zu 100 % übernommen. Zuvor wurden 35 % der Kosten von den Ländern getragen. Der Vollzug des BAföG erfolgt weiterhin im Auftrag des Bundes durch die Bundesländer, die die Verwaltungskosten tragen.

Seit Mai 2012 wird das "Hessische BAföG und AFBG-IT-Verfahren (HeBAV)" in allen hessischen Ämtern für Ausbildungsförderung der fünf Studentenwerke und 26 Landkreise bzw. kreisfreien Städte eingesetzt. Damit wurde das seit den 1970er-Jahren bestehende Großrechnerverfahren abgelöst; dieses ermöglichte keine detaillierten Auswertungen von Antrags- und Bewilligungsdaten. Erst seit Einführung des neuen IT-Verfahrens liegen entsprechende Statistiken vor. Angaben basierend auf den HeBAV-Statistiken sind deshalb nur für die Jahre 2013, 2014 und 2015 möglich.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Anträge auf BAföG in den letzten fünf Jahren entwickelt?

BAföG-Anträge Hessen	2013	2014	2015
Gestellte Anträge gesamt	62.215	62.071	58.720
davon Studierende	47.200	47.623	45.475
davon Schülerinnen und Schüler	15.015	14.448	13.245

Quelle: Antragsarten-Jahresstatistik HeBAV

Frage 2. Wie haben sich die Studierendenzahlen und die Anzahl der BAföG-berechtigten Schüler in den letzten fünf Jahren entwickelt?

	2011	2012	2013	2014	2015
Studierende	208.942	215.210	227.674	238.222	244.323

Dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind gemäß § 2 BAföG Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Eine Förderung ist nur unter individuell zu erfüllenden, gesetzlich normierten Voraussetzungen möglich, wenn eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses ausbildungsbedingt notwendig ist. Ferner bestehen u.a. Fördermöglichkeiten für den Besuch von berufsqualifizierenden Berufsfachschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie den Besuch von Abendschulen. Statistische Daten zur Zahl der dem Grunde nach berechtigten Schülerinnen und Schüler liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Frage 3. Wie viele Anträge sind bewilligt bzw. teilbewilligt, wie viele Anträge sind abgelehnt worden?

Bewilligungen/Ablehnungen	2013	2014	2015
Bewilligte Anträge gesamt	57.154	55.274	50.966
davon Studierende	44.444	43.372	39.868
davon Schülerinnen und Schüler	12.710	11.902	11.098
Bewilligungen ohne Leistungen gesamt	5.834	5.924	5.695
davon Studierende	4.378	4.531	4.324
davon Schülerinnen und Schüler	1.456	1.393	1.371
Ablehnungen dem Grunde nach gesamt	5.655	7.531	9.361
davon Studierende	4.052	5.647	7.145
davon Schülerinnen und Schüler	1.603	1.884	2.216

Quelle: Antragsarten-Jahresstatistik HeBAV

Die jeweilige Differenz der Summe Bewilligungen/Ablehnungen zur Summe der Antragszahlen in Frage 1 ergibt sich daraus, dass Antrag und Bescheidung in unterschiedlichen Kalenderjahren liegen können. Aus den Statistiken lässt sich herleiten, ob eine Bewilligung, eine Bewilligung dem Grunde nach aber ohne Leistungen (sog. "0-Bescheid" aufgrund zu hohen eigenen Vermögens oder Einkommens oder zu hohen Einkommens von Ehegatte oder Elternteil) oder eine Ablehnung dem Grunde nach (z.B. aufgrund des Alters, eines Fachrichtungswechsels, der Staatsangehörigkeit o.Ä.) erfolgte. Die Anzahl der Teilbewilligungen, d.h. Fälle, in denen nicht der monatliche Förderhöchstsatz gewährt wird, wird nicht gesondert erfasst.

Die Bundesstatistik erfasst u.a. die Anzahl der im Kalenderjahr Geförderten (Schülerinnen und Schüler sowie Studierende) und den Anteil derjenigen, die eine Vollförderung bzw. eine Teilförderung erhalten. Für Hessen stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Geförderte in Hessen	2011	2012	2013	2014	2015
Geförderte gesamt	62.735	64.696	64.818	64.199	61.507
davon Studierende	47.431	49.180	49.800	49.696	47.794
davon Schülerinnen und Schüler	15.303	15.516	15.018	14.503	13.713
Geförderte mit Vollförderung gesamt	30.420	31.246	30.735	30.226	28.939
davon Studierende	20.544	21.240	21.276	21.062	20.294
davon Schülerinnen und Schüler	9.876	10.006	9.459	9.164	8.645
Geförderte mit Teilförderung gesamt	32.315	33.450	34.083	33.973	32.568
davon Studierende	26.887	27.940	28.524	28.634	27.500
davon Schülerinnen und Schüler	5.427	5.510	5.559	5.339	5.068

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 7, 2013 – 2015

Die jeweilige Differenz der Summe Geförderte zur Summe der Antragszahlen aus Frage 1 und der Summe der Bewilligungen/Ablehnungen aus Frage 3 ergibt sich daraus, dass als Geförderter eines Kalenderjahres auch gilt, wer eine Bewilligung aus dem Vorjahr hat, die noch in das maßgebliche Kalenderjahr hineinreicht.

Frage 4. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass trotz höherer Studierendenzahlen weniger Menschen BAföG in Hessen erhalten?

Die Leistungsverbesserungen des 22. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2007 und des 23. BAföGÄndG vom 24. Oktober 2010 führten zunächst zu einer Steigerung der Gefördertenanzahl der Studierenden. Der Rückgang dieser Zahl ab dem Jahr 2014 kann damit erklärt werden, dass das BAföG als staatliche Sozialleistung grundsätzlich nachrangig eintritt und in Abhängigkeit des Einkommens des Auszubildenden sowie des elterlichen Einkommens bzw. Einkommen des Ehepartners geleistet wird und sich daher eine positive Entwicklung der Einkommensverhältnisse (Real-/Nominallohnindex) bei gleichbleibenden BAföG Bedarfs- und Freibetragsätzen reduzierend auf die Zahl der Geförderten auswirkt.

Wiesbaden, 6. Dezember 2016

Boris Rhein